

Kirchweihverordnung (KirchweihVO — KirVO)

vom 28. Juli 2016

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des ÄndG vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Kirchweihplatz; Rettungswege
- § 3 Verbote
- § 4 Verkehr auf dem Kirchweihplatz
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Ausnahmeregelungen
- § 7 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Zeitraum der Weißenburger Kirchweih.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (Kirchweihplatz) ist in der Karte des Rechtsamtes vom 28.07.2016 (Maßstab 1:2.000) mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verhalten auf dem Kirchweihplatz; Rettungswege

(1) Auf dem Kirchweihplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

(2) Alle Zugänge und Ausgänge des Kirchweihplatzes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

(3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 02:00 Uhr und 06:00 Uhr auf dem Kirchweihplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3

Verbote

- (1) Auf dem Kirchweihplatz ist insbesondere untersagt,
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 6. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
 7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 8. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 9. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
 10. Rucksäcke, Reisetaschen und ähnliche Behältnisse mitzuführen.
 11. von diesem Flugdrohnen zu starten und über diesem Flugdrohnen zum Einsatz zu bringen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen. Ausgenommen sind die am Hunderennen teilnehmenden Tiere.

§ 4

Verkehr auf dem Kirchweihplatz

(1) Während der Betriebszeiten der Kirchweih ist auf dem Kirchweihplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Ska-

teboards, Rollschuhe, Roller) verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle, Rollatoren), ist zugelassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Kirchweihplatzes oder Rettungswege verstellt;
2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 alkoholische Getränke mitbringt;
8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;

9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
10. § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
11. § 3 Abs. 1 Nr. 10 Rucksäcke, Reisetaschen und ähnliche Behältnisse mitführt;
12. § 3 Abs. 1 Nr. 11 Flugdrohnen vom Kirchweihplatz startet oder darüber zum Einsatz bringt;
13. § 3 Abs. 2 Hunde nicht anleint;
14. § 4 Abs. 1 den Kirchweihplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt;

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Kirchweihplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 6

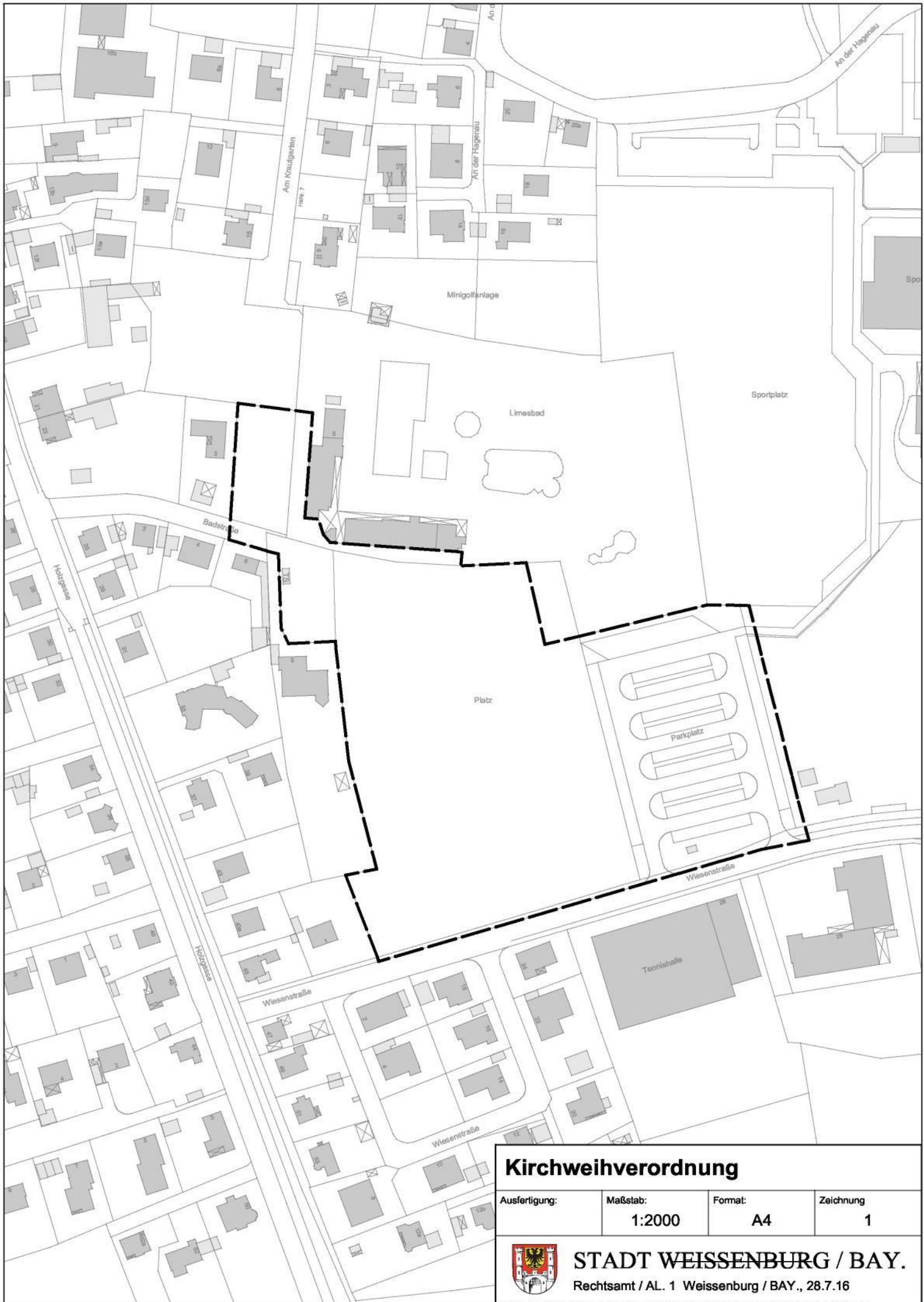
Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.



Kirchweihverordnung			
Ausfertigung:	Maßstab:	Format:	Zeichnung
	1:2000	A4	1
 STADT WEISSENBURG / BAY. Rechtsamt / AL 1 Weissenburg / BAY., 28.7.16			